

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit 16 S. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 wird die „Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ des Kreises Recklinghausen vom 12.10.2020, in Form der Fassung vom 22.10.2020, geändert und erhält folgende Fassung:

### **Allgemeinverfügung**

**zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

**Für den Kreis Recklinghausen werden neben den nach der CoronaSchVO geltenden Maßnahmen hiermit folgende weitere Anordnungen getroffen:**

#### **§ 1**

Auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen gelten folgende Einschränkungen:

##### **Nr. 1 Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum**

An folgenden Orten ist eine Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen
- b) an den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen und Straßen

##### **Nr. 2 Alkoholkonsumverbot / Verbot von Shisha-Rauchen im öffentlichen Raum**

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

Das Shisha-Rauchen im öffentlichen Raum ist verboten.

#### **§ 2**

Auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen gelten folgende Empfehlungen:

- Es wird an alle Arbeitgeber im Kreis Recklinghausen appelliert, eine Maskenpflicht für ihre Arbeitnehmer\*innen in den Betrieben einzuführen.
- Bürger\*innen im Kreis Recklinghausen wird empfohlen, Zusammenkünfte von vielen Personen in engen Räumlichkeiten zu vermeiden.

- Wenn in der häuslichen Gemeinschaft eine Corona-Infektion auftritt, sollten dringend folgende Maßnahmen eingehalten werden, um eine Weiterverbreitung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu vermeiden:

Es sollte immer ein Abstand von mehr als 1,50 m zur positiv getesteten Person eingehalten werden und eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Die betroffene Person sollte, wenn möglich, in einem Einzelzimmer untergebracht werden, das in regelmäßigen Abständen, wie auch die gesamte Wohnung, effektiv gelüftet wird (Stoßlüftung).

Es sollten keine gemeinsamen Mahlzeiten eingenommen werden und Gemeinschaftsräume sollten nur benutzt werden, wenn es unbedingt nötig ist. Wenn die Wohnsituation es ermöglicht, sollte die betroffene Person ein eigenes Badezimmer benutzen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, sollten Oberflächen im Badezimmer nach Benutzung gereinigt werden. Jede Person im Haushalt sollte ausschließlich eigene Handtücher benutzen und die Wäsche der betroffenen Person sollte nach Möglichkeit bei 60°C gewaschen werden.

Es versteht sich von selbst, dass kleine Kinder sich nicht im o.g. Maße isolieren können, diese Hinweise sind im Rahmen des Möglichen umzusetzen.

### § 3

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Anordnungen unter § 1 Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

#### **Begründung:**

Die Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Feststellung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG i.V.m. § 16 S. 2 CoronaSchVO ist der Kreis Recklinghausen befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die Maßnahmen sind mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der zuständigen Bezirksregierung abgestimmt.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Gemäß der Meldelage des Landeszentrums Gesundheit NRW (LZG) hat der Kreis Recklinghausen zum Stand vom 02.11.2020 (0:00 Uhr) den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen weiterhin deutlich überschritten. Es wird eine 7-Tages-Inzidenz von 1.013 Fällen und eine Quote von 164,9 je 100.000 Einwohner ausgewiesen. Die Gesamtzahl der positiven Fälle seit Ausbruch der Pandemie wird mit 5.015 angegeben.

Die kreiseigene Dokumentation weist für die Städte folgende regionale Verteilung aus (01.11.2020, 18:30 Uhr): Gladbeck (279,1), Herten (273,4), Waltrop (245,5), Oer-Erkenschwick (206,9), Dorsten (200,8), Marl (199,8), Recklinghausen (186,7), Castrop-Rauxel (181,3), Datteln (176,3) und Haltern am See (108,3). Alle Städte haben den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen deutlich überschritten.

Im Kreis Recklinghausen liegt ein regional gestreutes und sehr diffuses Ausbruchsgeschehen vor. Die Siedlungsstruktur im Kreis Recklinghausen als hoch verdichteter Ballungsrand- bzw. Metropolkreis lässt anders als in schwach besiedelten Flächenkreisen keine Differenzierung der einzelnen Siedlungsbereiche untereinander in Bereiche mit hohem oder niedrigem Infektionsgeschehen zu. Die Infektionen erfolgen über private und zunehmend über schulische und berufliche Kontakte.

Die Auswertung der altersbezogenen Infektionsquote zeigt eine ausgeprägte Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen, die zu den Jahrgängen der weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gehören. Ebenfalls stark, wenn auch auf niedrigerem Niveau, ist der Anstieg im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter. Demnach sind die Alters-Kohorten der Erwerbstätigen und der Elterngeneration betroffen.

Vor diesem Hintergrund werden die einzelnen, über die CoronaSchVO hinausgehenden, Maßnahmen weitergehend wie folgt begründet:

#### § 1 Nr. 1 Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen und an den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen und Straßen erfolgt aufgrund § 16 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Durch die angeordneten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Mund-Nase-Bedeckung die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert. Dies gilt verstärkt, wenn sowohl der Infizierte als auch der potenzielle Neu-Infizierte eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist wegen der regelmäßig hohen Personenzahl an den benannten Stellen angemessen und steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

#### § 1 Nr. 2 Alkoholkonsumverbot / Verbot von Shisha-Rauchen im öffentlichen Raum

Das Alkoholkonsumverbot sowie das Verbot des Shisha-Rauchens im öffentlichen Raum (§ 1 Nr. 2) dienen der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Sie stellen insbesondere in Verbindung mit der in der CoronaSchVO vorgegebenen Reduzierung der Kontaktgruppengröße effektive und zugleich verhältnismäßige Maßnahmen dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Die Beobachtungen der letzten Monate haben ergeben, dass das Zusammenkommen von Personen im öffentlichen Raum zum Zwecke des gemeinsamen Alkoholkonsums sowie des Shisha-Rauchens vermehrt zu größeren Zusammenkünften geführt haben.

Insbesondere ist zu beobachten, dass die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum nach § 1 CoronaSchVO und das Abstandsgebot nach § 2 CoronaSchVO dabei nicht durchgängig eingehalten werden, vor allem bei steigendem Alkoholkonsum. Die Benutzung der Wasserpfeifen erfolgt zudem regelmäßig unter Missachtung der momentan notwendigen Hygienemaßnahmen. Dies läuft dem Schutzzweck der CoronaSchVO zuwider.

Die Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus.

Insgesamt sind die angeordneten Maßnahmen in Ergänzung der geltenden Regelungen der CoronaSchVO geeignet und erforderlich, um das dynamische Infektionsgeschehen im Kreis Recklinghausen einzudämmen. Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen. Sie stellen insbesondere gegenüber möglichen weitergehenden Verboten von Veranstaltungen, Feiern oder Kontaktsportarten bis hin zu einem Lockdown wesentlich mildere Mittel dar, um einen effektiven Gesundheitsschutz zu erreichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben.

Der Landrat

Bodo Klimpel



## **Anlage 1**

### **zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

#### **Haltern am See:**

##### Fußgängerzone

- Markt
- Rekumer Straße
- Merschstraße
- Muttergottesstiege
  
- Lippstraße
- Mühlenstraße

#### **Gladbeck:**

##### Fußgängerzone im Bereich:

- Horster Straße bis Wilhelmstraße
- Hochstraße
- Goethestraße
- Goetheplatz
- Lambertistraße im Bereich der Fußgängerzone
- Marktplatz
- Kolpingstraße

##### weitere Plätze:

- Willy-Brandt-Platz
- Marktplätze in Zweckel und Rosenhügel während des Wochenmarktes

#### **Waltrop:**

##### Öffentliche Plätze:

Raiffaisenplatz (Marktplatz), Herne-Bay-Platz, Platz der Begegnung (Im Bissenkamp), Kirchplatz (Im Bissenkamp),

Straßen:

Hochstraße (zwischen Kreuzung „Wilhelmstraße“/ „Münsterstraße“ und dem Bereich „Bahnhofstraße“ / „Ziegeleistraße“/ „Hagelstraße“); Fußgängerzone („Hagelstraße“, „Isbruchstraße“ und „Dortmunder Straße“); Bahnhofstraße (zwischen Einmündung „Ziegeleistraße“ / „Hagelstraße“ und dem Kreisel „Am Moselbach“); Am Moselbach (zwischen dem Kreisel „Bahnhofstraße“/ „Am Moselbach“ und der „Dortmunder Straße“ und Übergang der Straße „Am Moselbach“ in die „Lehmstraße“); Rösterstraße (zwischen Einmündung „Hagelstraße“ / „Neuer Weg“ und „Bissenkamp“); Bissenkamp (zwischen Einmündung „Rösterstraße“ und Kreuzung „Hilberstraße“ / „Dorf Müllerstraße“)

### **Dorsten:**

Die gesamte Fußgängerzone:

Wulfener Markt während des Wochenmarktes

Markt Holsterhausen (Berliner Platz) während des Wochenmarktes

Lippetor 2- 4 beginnend am Westwall 61 übergehend in die Lippestraße 50 bis 1

Klosterstraße 2 - 8

Markt (Straße)

Essener Str. 1 - 22.

Kirchplatz der St. Agatha Kirche

Ursulastr 2 - 2a

Gordulagasse 2 - 5

Suitbertusstraße bis Hausnummer 2

Recklinghäuser Str. 1 - 28

Unbenannter Platz vor den Adressen Ostwall 1 / Ostgraben 1

Platz der Deutschen Einheit

### **Recklinghausen:**

Innerhalb des Wallrings sind neben den bereits als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßen folgende Straßen betroffen:

- Albersgäßchen



- An der Dellbrügge
- An der Engelsburg
- Anton-Bauer-Weg
- Augustinessenstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Bäcker-gasse
- Bei St. Peter
- Brandstraße
- Caspersgäßchen
- Dorotheenstieg
- Friedhofstraße
- Hermann-Bresser-Straße (von Kaiserwall bis Löhrgasse)
- Herrenstraße
- Im Rom
- Kellerstraße
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Friedhofstraße)
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Münsterstr/Im Rom)
- Kleine Geldstraße
- Klosterstraße
- Lampengäßchen
- Löhrgasse
- Münsterstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Paulsörter
- Ringstraße
- Schaumburgstraße (von Kaiserwall bis Fußgängerzone)
- Schwertfegergasse
- Steinstraße
- Stern-gasse
- Turmstraße
- Wiethofstraße

Zusätzlich gilt dies für das Nebenzentrum Süd für die

- Bochumer Str. (von König-Ludwig-Straße bis Marienstraße)

**Marl:**

Creiler Platz

Hülstraße im Bereich der Fußgängerzone

Trogemannstraße

Geh-und Radweg und Grünflächen um den Citysee

An Markttagen:

Marktplatz Brassert

Marktplatz Hüls

**Oer-Erkenschwick:**

Fußgängerzone

**Castrop-Rauxel:**

Fußgängerzonen

**Herten:**

Fußgängerzonen

**Datteln:**

Fußgängerzone

Castroper Straße zwischen Hohe Straße und Südring

Busbahnhof